



**Bekanntmachung des Zweckverbandes  
Erholungsgebiet Hollerner See  
Eching/Unterschleißheim**

**I.  
Haushaltssatzung**

**des Zweckverbandes Erholungsgebiet Hollerner See  
Eching/Unterschleißheim für das Haushaltsjahr 2022**

Aufgrund des Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband Erholungsgebiet Hollerner See Eching/Unterschleißheim mit Sitz in Eching, Landkreis Freising, folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der Erträge von dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von und dem Saldo (Jahresergebnis) von

310.150 €  
-310.150 €  
0 €

2. im Finanzhaushalt  
a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von

308.150 €  
-299.050 €  
9.100 €

b) aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von

14.700 €  
-685.000 €  
-670.300 €

c) aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von

600.000 €  
-14.700 €  
585.300 €

d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von ab.

-75.900 €

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 600.000 € festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren wird auf 282.000 Euro festgesetzt.

**§ 4**

Von den Verbandsmitgliedern werden folgende Umlagen erhoben (§ 10 Abs. 2 und Abs. 4 der Verbandssatzung):

Umlage für die laufenden Aufwendungen:

- Gemeinde Eching
- Stadt Unterschleißheim

98.117 €  
196.233 €

Investitionsumlage:

- Gemeinde Eching
- Stadt Unterschleißheim

4.900 €  
9.800 €

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 Euro festgesetzt.

**§ 6**

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Eching, den 07.07.2022

Zweckverband Erholungsgebiet Hollerner See  
Eching/Unterschleißheim  
Sebastian Thaler  
Verbandsvorsitzender

**II.**  
Die Haushaltssatzung wurde dem Landratsamt Freising vorgelegt; die genehmigungspflichtigen Bestandteile nach Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 67 Abs. 4 und Art. 71 Abs. 2 GO wurden genehmigt.

**III.**  
Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan mit allen weiteren Anlagen werden vom Zweckverband bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung (für die gesamte Zeit ihrer Wirksamkeit) entweder in Papier (zur Einsichtnahme) oder elektronisch zugänglich gemacht, vgl. Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO und § 4 Satz 1 BekV.

**4. Verordnung**

**zur Änderung der Verordnung des Bezirks Oberbayern über den Schutz von Landschaftsteilen entlang der Isar in den Landkreisen Bad Tölz-Wolfratshausen, München, Freising und Erding als Landschaftsschutzgebiet**

vom 21.07.2022

Aufgrund von § 20 Abs. 2 Nr. 4 und § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz –BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3908), in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - Bay-NatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. S. 352) geändert worden ist, erlässt der Landkreis Freising folgende

**Verordnung:**

**§ 1**

Die Verordnung des Bezirks Oberbayern über den Schutz von Landschaftsteilen entlang der Isar in den Landkreisen Bad Tölz-Wolfratshausen, München, Freising und Erding als Landschaftsschutzgebiet vom 18. Februar 1986 (RABl. OB S. 27) in der derzeit gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

1. Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes werden in der Gemeinde Neufahrn b. Freising im Ortsteil Mintraching teilweise neu festgesetzt.  
2. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung; insofern werden die in § 2 Abs. 3 genannten Karten M 1: 10.000 und 1: 25.000 ersetzt. <sup>3</sup>Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1:10.000. <sup>4</sup>Es gilt die Innenkante der Abgrenzungslinie.
2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert: Die Flächenangabe „ca. 8907,16 ha“ wird durch „ca. 8905,86 ha“ ersetzt.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Freising in Kraft.

Freising, 21.07.2022

Landkreis Freising  
Helmut Petz  
Landrat

**Hinweis:**

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe von Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, beim Landratsamt Freising geltend gemacht wird (Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG).

